Nähere Informationen

Für nähere Informationen rufen Sie uns bitte an oder besuchen Sie unsere Webseite unter www.noelv.at. Dort finden Sie weitere Kontaktdaten sowie aktuelle Schulungstermine.

Beratung

Privatpersonen und Mitarbeiter*innen von sozialen Einrichtungen werden über die gerichtliche Erwachsenenvertretung sowie mögliche Alternativen informiert.

Betroffene, Angehörige und nahestehende Personen werden zu Rechten und Pflichten im Rahmen der Führung einer gewählten, gesetzlichen oder gerichtlichen Erwachsenenvertretung beraten.

Schulung

Nahestehenden Personen, die bereits als Erwachsenenvertreter*innen tätig sind, werden kostenlose Schulungen angeboten.

Errichtung und Registrierung

Nach Terminvereinbarung und ausführlicher Beratung nehmen Clearing-Mitarbeiter*innen die Errichtung und Registrierung von Vorsorgevollmachten, gewählten Erwachsenenvertretungen und gesetzlichen Erwachsenenvertretungen vor.

Vortrag und Information

Auf Anfrage halten Clearing-Mitarbeiter*innen Vorträge und Informationsveranstaltungen in sozialen und öffentlichen Einrichtungen.

Zu den Bereichen Clearing, Vorsorgevollmacht, gewählte Erwachsenenvertretung, gerichtliche Erwachsenenvertretung und Bewohnervertretung liegen weitere Folder auf. Diese können Sie gerne anfordern.

Geschäftsführung

NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz – Erwachsenvertretung, Bewohnervertretung

3100 St. Pölten, Bräuhausgasse 5/2/2

Tel. +43 2742 77 175, Fax DW 379
www.noelv.at
erwachsenenschutz@noelv.at

Geschäftsstellen

3300 Amstetten, Wiener Straße 65/2/8

Tel. +43 7472 65 380, Fax DW 679
erwachsenenvertretung-am@noelv.at

2340 Mödling, Wienerstraße 2/2/2

Tel. +43 2236 48 882, Fax DW 779
erwachsenenvertretung-md@noelv.at

3680 Persenbeug, Schloßstraße 1

Tel. +43 7412 55 680, Fax DW 579
erwachsenenvertretung-pb@noelv.at

3100 St. Pölten, Bräuhausgasse 5/2/3

Tel. +43 2742 36 16 30, Fax DW 279
erwachsenenvertretung-sp@noelv.at

2700 Wr. Neustadt, Zehnergasse 1, E05 - T1

Tel. +43 2622 26 738, Fax DW 879
erwachsenenvertretung-wn@noelv.at

3910 Zwettl, Neuer Markt 15

Tel. +43 2822 54 258, Fax DW 479
erwachsenenvertretung-zw@noelv.at

Wir über uns

Der Verein wurde im Jahr 1984 vom Land Niederösterreich und von in diesem Bundesland tätigen sozialen Organisationen gegründet.
Das Bundesministerium für Justiz fördert die gemeinnützige und überparteiliche Organisation.

Impressum

Herausgeber:
NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz – Erwachsenenvertretung, Bewohnervertretung
Bräuhausgasse 5/2/2, 3100 St. Pölten
Tel.: +43 2742 77 175
erwachsenenschutz@noelv.at
bewohnervertretung@noelv.at

F. d. I. v.: Mag. Anton Steurer MAS

Oktober 2023

Gesetzliche Erwachsenenvertretung

Ein Modell für funktionierende Familienverbände

Soviel Selbstbestimmung wie möglich. Soviel Unterstützung wie notwendig.
Soviel Freiheit wie möglich. Soviel Sicherheit wie notwendig.

Die gesetzliche Erwachsenenvertretung kommt in Betracht, wenn eine erwachsene Person ihre Vertretung nicht mehr selbst wählen kann oder will.

Was ist eine gesetzliche Erwachsenenvertretung?

Die Vertretung durch nächste Angehörige ist möglich, wenn eine volljährige Person aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit nicht mehr in der Lage ist, ihre finanziellen Angelegenheiten oder Rechtsgeschäfte ohne Nachteil für sich selbst zu besorgen oder sie Ansprüche nicht mehr selbst geltend machen kann.

Wer kann gesetzliche*r Erwachsenenvertreter*in sein?

Gesetzliche Erwachsenenvertreter*innen können nur nächste Angehörige sein. Diese sind Eltern, Großeltern, volljährige Kinder, Geschwister, Enkelkinder, Nichten und Neffen der vertretenen Person, Ehegatt*innen oder eingetragene Partner*innen sowie Lebensgefährt*innen, vorausgesetzt, sie leben seit mindestens drei Jahren in einem gemeinsamen Haushalt. Zu den nächsten Angehörigen zählen auch Personen, die in einer positiven Erwachsenenvertreter-Verfügung genannt sind.

Wofür ist der*die gesetzliche Erwachsenenvertreter*in zuständig?

Die Wirkungsbereiche sind gesetzlich vorgegeben und können folgende Bereiche umfassen:

1. Vertretung in Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtlichen Verfahren
2. Vertretung in gerichtlichen Verfahren
3. Verwaltung von Einkünften, Vermögen und Verbindlichkeiten
4. Abschluss von Rechtsgeschäften zur Deckung des Pflege- und Betreuungsbedarfs
5. Entscheidung über medizinische Behandlungen und Abschluss von damit im Zusammenhang stehenden Verträgen
6. Änderung des Wohnortes und Abschluss von Heimverträgen
7. Vertretung von nicht in Z 5 und Z 6 genannten personenrechtlichen Angelegenheiten
8. Abschluss von nicht in Z 4 bis Z 6 genannten Rechtsgeschäften

Vom Wirkungsbereich der in Z 3 bis Z 8 geregelten Angelegenheiten sind immer auch die Vertretung vor Gericht sowie die Befugnis mitumfasst, über laufende Einkünfte und das Vermögen der vertretenen Person insoweit zu verfügen, als dies zur Besorgung der Rechtsgeschäfte erforderlich ist.

Im Rahmen der Personensorge ist der*die gesetzliche Erwachsenenvertreter*in unter anderem verpflichtet, die notwendige soziale und medizinische Betreuung zu organisieren und mindestens einmal monatlich persönlichen Kontakt (z. B. durch einen Hausbesuch) mit der vertretenen Person zu halten.

Wie entsteht eine gesetzliche Erwachsenenvertretung?

Ein Erwachsenenschutzverein, ein*e Rechtsanwalt*Rechtsanwältin oder ein*e Notar*in registriert die gesetzliche Erwachsenenvertretung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) und übergibt dem*der Angehörigen eine Bestätigung, mit der sich diese*r als vertretungsbefugt ausweisen kann. Für die Registrierung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, das die fehlende Entscheidungsfähigkeit der zu vertretenden Person bestätigt. Die Angehörigeneigenschaft ist durch ein entsprechendes Dokument (z. B. Heiratsurkunde), die Identität ist durch einen amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis) nachzuweisen.

Die vertretene Person sowie der*die gesetzliche Erwachsenenvertreter*in werden über die Rechtsfolgen einer gesetzlichen Erwachsenenvertretung sowie über die Möglichkeit des jederzeitigen Widerspruchs belehrt.

Sollen mehrere Angehörige als Vertreter*innen registriert werden, ist dies nur für unterschiedliche Wirkungsbereiche möglich.

Wenn eine Vertretung durch nächste Angehörige keinesfalls gewünscht ist, kann im ÖZVV ein Vorab-Widerspruch registriert werden. Dieser ist auch pauschal für den gesamten Kreis der dafür infrage kommenden Angehörigen möglich.

Was kostet die gesetzliche Erwachsenenvertretung?

Die Registrierung einer gesetzlichen Erwachsenenvertretung kostet bei einem Erwachsenenschutzverein 50 Euro. Erfolgt ein Hausbesuch werden für diesen 25 Euro verrechnet. Zusätzlich werden der Ersatz allfälliger Barauslagen sowie die Registrierungsgebühr der Notariatskammer verrechnet.

Die Kosten für das ärztliche Zeugnis stellen keine Krankenkassenleistung dar und sind daher mit dem*der Arzt*Ärztin zu vereinbaren.

Ist die Errichtung einer gesetzlichen Erwachsenenvertretung bei einem*einer Rechtsanwalt*Rechtsanwältin oder bei einem*einer Notar*in beabsichtigt, sind die Kosten dafür individuell zu vereinbaren.

Ein*e gesetzliche*r Erwachsenenvertreter*in erhält die im Rahmen seiner*ihrer Vertretungstätigkeit angefallenen notwendigen Aufwendungen ersetzt.

Gerichtliche Kontrolle

Das Pflegschaftsgericht ist zur Anleitung und Kontrolle des*der gesetzlichen Erwachsenenvertreter*in verpflichtet.

Wichtige Entscheidungen, wie z.B. der Verkauf einer Liegenschaft oder die Einbringung einer Klage, dürfen nur mit gerichtlicher Genehmigung getroffen werden. Bei dauerhafter Wohnortänderung einer nicht entscheidungsfähigen vertretenen Person (beispielsweise die Übersiedlung in eine betreute Wohnform) ist vor der Übersiedlung eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung einzuholen.

Der*die gesetzliche Erwachsenenvertreter*in hat das Gericht mindestens einmal jährlich über die persönliche Situation der vertretenen Person zu informieren (Lebenssituationsbericht).

Sofern der*die gesetzliche Erwachsenenvertreter*in für die Einkommens- und Vermögensverwaltung zuständig ist, sind die entsprechenden Belege zu sammeln und dem Gericht erforderlichenfalls zu übermitteln. Das Gericht ist zu informieren, wenn das Vermögen 15.000 Euro übersteigt oder Liegenschaften erworben werden. Die Verpflichtung zur Rechnungslegung besteht für die Antritts- und Schlussrechnung.

Beginn, Dauer und Beendigung einer gesetzlichen Erwachsenenvertretung

Die gesetzliche Erwachsenenvertretung beginnt mit der Eintragung in das ÖZVV und endet drei Jahre nach der Registrierung. Der Beendigungszeitpunkt ergibt sich aus der Registrierungsbestätigung. Eine erneute Registrierung (für weitere drei Jahre) ist vor Ablauf der Frist möglich. Ob die Voraussetzungen weiterhin vorliegen, ist vom Erwachsenenschutzverein, der*dem Notar*in oder Rechtsanwalt*Rechtsanwältin zu prüfen.

Die gesetzliche Erwachsenenvertretung endet auch durch Eintragung in das ÖZVV, wenn der*die Vertretene oder der*die Vertreter*in der Vertretungsbefugnis widerspricht.

Das Gericht kann die gesetzliche Erwachsenenvertretung ebenfalls beenden.

Der Tod der vertretenen Person oder des*der Vertreter*in beendet die gesetzliche Erwachsenenvertretung ebenfalls. Die Eintragung in das ÖZVV erfolgt in diesem Fall durch den*die Notar*in als Gerichtskommissär*in.